



Richtlinien für die Nutzung des UEFA-Archivs durch externe Nutzer

Ausgabe 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Article 1 – Definitionen.....	3
Article 2 – Zweck.....	3
Article 3 – Geltungsbereich.....	3
II. Politik der UEFA bezüglich der Nutzung ihres Archivs	3
Article 4 – Zugang.....	3
Article 5 – Zur Verfügung gestelltes Archivmaterial	4
Article 6 – Konsultation	4
Article 7 – Nutzung von Archivmaterial	5
Article 8 – Rückgabe bzw. Vernichtung von Dokumenten	5
Article 9 – Einsichtrecht der UEFA.....	5
Article 10 – Exemplare für die UEFA.....	6
Article 11 – Kontrollmaßnahmen und Sanktionen.....	6
Article 12 – Einschränkung.....	6
III. Schlussbestimmungen	6
Article 13 – Rechtlicher Status der Anhänge.....	6
Article 14 – Unvorhergesehene Fälle	6
Article 15 – Genehmigung und Inkrafttreten.....	6
Anhang I: Formular zur Beantragung von Zugang zum UEFA-Archiv für externe Nutzer	7
Anhang II: Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen externen Nutzern und der UEFA	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Article 1 – Definitionen

- ¹ Im Rahmen der vorliegenden Richtlinien gelten folgende Definitionen und Abkürzungen:
- a) *Archiv*: die Gesamtheit der Dokumente gleich welchen Datums und welcher Art, die von der UEFA für ihre Zwecke oder Aktivitäten produziert oder empfangen wurden und wegen ihres Informationswerts aufbewahrt werden;
 - b) *Archivar*: der/die für die Verwaltung des Archivs zuständige UEFA-Angestellte;
 - c) *UEFA-Angestellte(r)*: jede Person mit einem zum Zeitpunkt des Antrags auf Zugang zum Archiv gültigen UEFA-Arbeitsvertrag;
 - d) *UEFA-Mitglied*: Fußballnationalverband mit Vollmitgliedschaft in der UEFA;
 - e) *Publikation*: jeglicher Text, der, unabhängig vom Medium, zum Zwecke der Kenntnisnahme durch Dritte veröffentlicht wurde;
 - f) *Archivraum*: Ort, an dem das UEFA-Archiv aufbewahrt wird;
 - g) *UEFA*: die Union des Associations Européennes de Football, ein Verein nach schweizerischem Recht, der als Dachverband und Vertretung der europäischen Fußballnationalverbände fungiert, sowie sämtliche ihr angeschlossenen juristischen Personen;
 - h) *Externer Nutzer*: jegliche Person von außerhalb der UEFA, d.h. die weder bei dieser noch bei deren Mitgliedsverbänden angestellt ist, und die über ein Zugangsrecht verfügt und den Archivdienst der UEFA nutzt.
- ² In den vorliegenden Richtlinien gelten die männlichen Bezeichnungen auch für Frauen.

Article 2 – Zweck

- ¹ Die vorliegenden Richtlinien regeln die Nutzung des Archivs durch externe Nutzer zum Zwecke der Gewährleistung:
- a) optimaler Bedingungen für die Konsultation;
 - b) des Schutzes und Erhalts der Archivbestände; und
 - c) angemessener organisatorischer Verwaltungstätigkeiten und Archivdienstleistungen.

Article 3 – Geltungsbereich

- ¹ Im Rahmen der Politik der UEFA bezüglich der Nutzung ihres Archivs werden in den vorliegenden Richtlinien die Rechte und Pflichten von externen Nutzern festgelegt, die ein besonderes Interesse nachweisen können, das den Zugang zum Archiv rechtfertigt.
- ² Gleichzeitig werden in den Richtlinien die Verfahrensregeln festgelegt, die bei der Nutzung und Konsultation des UEFA-Archivs zu befolgen sind.

II. Politik der UEFA bezüglich der Nutzung ihres Archivs

Article 4 – Zugang

- ¹ Das Archiv der UEFA steht externen Nutzern offen, sofern eine schriftliche Anfrage mittels des Formulars aus Anhang I der vorliegenden Richtlinien vorliegt, in dem der

Antragsteller Thematik, Zweck und Ziel seiner Anfrage beschreibt und gegebenenfalls die Art der Publikation, die er zu verfassen beabsichtigt, sowie etwaige andere sachdienliche Angaben aufführt.

- 2 Die Genehmigung erfolgt im Ermessen der UEFA; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.
- 3 Externe Nutzer haben vor dem ersten Zugang zum Archiv und jeglicher Nutzung von Archivmaterial die in Anhang II der vorliegenden Richtlinien befindliche Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen, an deren Inhalt sie sich jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt zu halten haben. Ein Exemplar der unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung ist der UEFA in elektronischer oder Papierform umgehend zuzusenden.

Article 5 – Zur Verfügung gestelltes Archivmaterial

- 1 Die folgenden Dokumente können von autorisierten externen Nutzern wie folgt konsultiert werden:
 - a) Öffentliche Dokumentation, d.h. die über die Websites der UEFA (www.uefa.com und www.uefa.org) verfügbaren Dokumente sowie das dazugehörige, physisch vorhandene Archivmaterial (wie Kongressprotokolle, Statuten, Reglemente oder offizielle UEFA-Publikationen), ist uneingeschränkt zugänglich.
 - b) Vertrauliche (zur internen Nutzung bestimmte oder einem bestimmten Personenkreis vorbehaltene) Dokumentation ist eingeschränkt zugänglich, wobei die Auswahl der Auszüge und deren Anonymisierung einseitig vom zuständigen Archivar vorgenommen werden.
- 2 Erfolgt die Konsultation vor Ort, werden die Dokumente soweit möglich, und sofern sie digitalisiert wurden, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Liegt keine digitalisierte Fassung vor, können auch Originale zur Verfügung gestellt werden, sofern ihr Zustand dies zulässt. Die UEFA behält sich das Recht vor, nur Kopien der gewünschten Dokumente vorzulegen, um die Originale nicht zu beschädigen.
- 3 Archivmaterial darf unter keinen Umständen abfotografiert werden; jegliche Reproduktion in welcher Form auch immer erfolgt auf Anfrage durch den Archivar der UEFA, der mit Blick auf den Erhalt der Archivbestände über die Reproduktionsmethode entscheidet.

Article 6 – Konsultation

- 1 Die Konsultation des Archivs erfolgt entweder in den Räumlichkeiten der UEFA oder über einen sicheren Remote-Zugang gemäß folgenden Grundsätzen:
 - a) bei großen, komplexen Anfragen: vorzugsweise Konsultation vor Ort bei der UEFA; soweit möglich, wird ein Zugang zum elektronischen Archiv der UEFA angeboten. Der externe Nutzer ist berechtigt, im Rahmen der Konsultation seinen eigenen Laptop zu verwenden;
 - b) bei einfachen, punktuellen Anfragen: Konsultation über einen sicheren Remote-Zugang möglich. Die Bereitstellung von Dokumenten oder Auszügen von Dokumenten erfolgt über ein sicheres Protokoll.

- ² Externe Nutzer sind gehalten, das zur Verfügung gestellte Archivmaterial mit Sorgfalt zu behandeln und weder zu verändern noch seinen Erhalt zu kompromittieren (Verbot von Anmerkungen oder Beschmutzung von Dokumenten usw.) sowie die Suchinstrumente umsichtig und zweckgemäß zu verwenden. Ferner müssen sie sich an Erklärungen und Weisungen des UEFA-Personals halten und das Klassifizierungssystem der UEFA beachten.
- ³ Die Taschen externer Nutzer können vom Sicherheitspersonal kontrolliert werden.
- ⁴ Die Konsultation der Dokumente erfolgt kostenlos.

Article 7 – Nutzung von Archivmaterial

- ¹ Für die Nutzung des von der UEFA zur Verfügung gestellten Archivmaterials müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Die Nutzung ist strikt auf den im Antrag angegebenen und genehmigten Zweck beschränkt.
 - b) Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Pflichten aus der Vertraulichkeitsvereinbarung, die der externe Nutzer unterzeichnet hat.
 - c) Die Nutzung erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzbestimmungen.
 - d) Externe Nutzer haben in ihren Publikationen ausdrücklich, detailliert und präzise die Dokumente zu benennen, zu denen sie Zugang hatten, und insbesondere bei jedem Zitat den Code der betreffenden Archivbox und die zitierten Seiten anzugeben.
- ² Originale können nicht ausgeliehen werden.

Article 8 – Rückgabe bzw. Vernichtung von Dokumenten

- ¹ Der Archivar kann jederzeit die Rückgabe von Archivmaterial verlangen, insbesondere, wenn mehrere Nutzer gleichzeitig mit denselben Dokumenten arbeiten oder wenn eine interne Nutzung Vorrang hat.
- ² Ist der Zweck des Antrags erfüllt, hat der externe Nutzer alle nicht originalen Exemplare von vertraulichem Archivmaterial, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, zu vernichten und darf gemäß den Pflichten aus der Vertraulichkeitsvereinbarung keine Kopie zurückbehalten.

Article 9 – Einsichtrecht der UEFA

- ¹ Externe Nutzer müssen der UEFA-Administration unabhängig vom Medium ein Exemplar ihrer Forschungsarbeit zukommen lassen, bevor diese veröffentlicht wird, sofern sie sich darin auf Archivmaterial der UEFA stützen oder daraus zitieren.
- ² Die UEFA-Administration prüft vor Genehmigung der Publikation die Zitate und die Verweise auf das Archivmaterial.
- ³ Die UEFA behält sich das Recht vor, einseitig die Verwendung von Auszügen aus dem Archivmaterial der UEFA, die sie für falsch oder unangemessen hält, zu verweigern.

Article 10 – Exemplare für die UEFA

- ¹ Von jeder Arbeit bzw. Publikation, die sich ganz oder teilweise auf Archivmaterial der UEFA stützt, lässt der externe Nutzer der UEFA automatisch kostenlos zwei Exemplare zukommen.

Article 11 – Kontrollmaßnahmen und Sanktionen

- ¹ Bei Verstößen gegen die vorliegenden Richtlinien oder der Nichteinhaltung der Weisungen des UEFA-Personals behält sich die UEFA das Recht vor, je nach Schwere des Falls:
 - a) spezifische Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen;
 - b) bestimmte Dokumente von der Konsultation auszunehmen;
 - c) den Zugang zum Archiv zu verbieten.
- ² Die UEFA behält sich ferner das Recht vor, im Falle eines Schadens zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten, um ihre Rechte und Interessen durchzusetzen.

Article 12 – Einschränkung

- ¹ Das Recht auf Nutzung des Archivmaterials beschränkt sich ausschließlich auf den externen Nutzer, der die Genehmigung erhalten hat, und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden.
- ² Im Falle einer genehmigten Weitergabe unterliegt der betreffende Dritte denselben Pflichten wie ein externer Nutzer im Sinne der vorliegenden Richtlinien und muss vor jeglichem Zugang zum Archivmaterial die Vertraulichkeitsvereinbarung aus Anhang II unterzeichnen.

III. Schlussbestimmungen

Article 13 – Rechtlicher Status der Anhänge

Sämtliche Anhänge sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Richtlinien.

Article 14 – Unvorhergesehene Fälle

Über in den vorliegenden Richtlinien nicht aufgeführte Fälle entscheidet die UEFA-Administration.

Article 15 – Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Richtlinien wurden am 8. Juli 2015 vom UEFA-Generalsekretär genehmigt.
- ² Sie treten am 1. April 2015 in Kraft.

Anhang I: Formular zur Beantragung von Zugang zum UEFA-Archiv für externe Nutzer

Vom externen Nutzer auszufüllen und per E-Mail (an records@uefa.ch oder per Post (an UEFA, Services / Division Management, route de Genève 46, CH-1260 Nyon) an die UEFA-Administration zurückzusenden.

Name:

Vorname:

Adresse:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Art und Nummer des
Identitätsnachweises:

Hochschule/Einrichtung/
Organisation/Arbeitgeber:

Zweck des Antrags:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Arbeitstitel
des Forschungsprojekts /
der beabsichtigten Publikation:

Datum und Ort:

Unterschrift:

Von der UEFA auszufüllen

Entscheidung: Genehmigung erteilt/verweigert (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Begründung (ggf.):

Datum und UEFA-Stempel:

Anhang II: Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen externen Nutzern und der UEFA

Vertraulichkeitsvereinbarung

(nachfolgend „VV“)

Die vorliegende Vereinbarung wird geschlossen zwischen

DER UNION DES ASSOCIATIONS EUROPÉENNES DE FOOTBALL MIT SITZ AN 46, ROUTE DE GENÈVE, CH-1260 NYON, SCHWEIZ
(NACHFOLGEND „UEFA“)

und

DER ANDEREN, UNTEN GENANNTEN PARTEI

(NACHFOLGEND „SIE“)

(nachfolgend gemeinschaftlich „die Parteien“ genannt).

Im Rahmen der Konsultation des UEFA-Archivs, beschränkt auf den Zweck Ihres Antrags, wie am [...] genehmigt (nachfolgend „der Zweck“), erklären Sie sich durch Ihre Unterschrift einverstanden, die vorliegende VV wie folgt einzuhalten:

1. Sie respektieren den vertraulichen Charakter sämtlicher direkt oder indirekt von der UEFA oder in deren Namen vor oder nach Unterzeichnung der vorliegenden VV schriftlich, mündlich oder anderweitig übermittelter Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) und geben keinerlei vertrauliche Informationen an Dritte weiter, noch verwenden Sie diese Informationen anders als im strikten Rahmen der nachfolgend genannten Genehmigung.
2. Sie anerkennen und erklären sich einverstanden, dass es sich bei der Weitergabe von vertraulichen Informationen um ein hochsensibles Thema handelt und dass es um Informationen geht, die der UEFA gehören und die ausschließlich im Rahmen des Zwecks weitergegeben werden dürfen. Folglich dürfen Sie vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck verwenden. Insbesondere nehmen Sie davon Abstand, jegliche vertrauliche Informationen an bzw. für Dritte zu kopieren, zu verändern, zu modifizieren, weiterzuleiten oder mitzuteilen, einschließlich Ihrer Angestellten, Mitarbeitenden, Beauftragten, Berater und sonstiger Dritter mit Verbindung zu Ihnen.
3. Sie sind allein verantwortlich für Ihre Angestellten, Mitarbeitenden, Beauftragten, Berater und sonstige Dritte mit Verbindung zu Ihnen, die ein legitimes Interesse daran haben, diese Informationen – ausschließlich im Rahmen des Zwecks – zu kennen. Vor jeglicher Weitergabe dieser Art versichern Sie sich, dass jegliche Person, an die Sie vertrauliche Informationen weitergeben, sich verpflichtet, die Vertraulichkeitsverpflichtung, an die sie gegenüber der UEFA gebunden ist, einzuhalten.
4. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen: (a) von denen Sie bereits uneingeschränkt Kenntnis hatten, bevor Sie sie erhalten haben; (b) die öffentlich bekannt sind; (c) die sie auf legalem Wege über einen Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten haben; sowie (d) die Sie eigenständig hergeleitet haben.
5. Keine Bestimmung der vorliegenden VV kann dahingehend ausgelegt werden, dass sie Ihnen ein wie auch immer geartetes Recht am oder im Zusammenhang mit einem etwaigen, in den vertraulichen Informationen enthaltenen oder sich aus diesen ergebenden geistigen Eigentum verleiht, mit Ausnahme des oben erwähnten, eingeschränkten Rechts, die vertraulichen Informationen im Rahmen des Zwecks zu verwenden.
6. Sie treffen hinsichtlich der vertraulichen Informationen mindestens dieselben Vorkehrungen und lassen mindestens dasselbe Maß an Vorsicht walten wie bei Ihren eigenen vertraulichen Informationen, und lassen sich von den bewährten Sicherheitsprinzipien leiten.
7. Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von der UEFA (a) zerstören Sie sämtliche vertraulichen Informationen bzw. geben der UEFA sämtliche vertraulichen Informationen sowie Dokumente und sonstigen Unterlagen, die sich in Ihrem Besitz oder Ihrer Obhut befinden oder unter Ihrem Einfluss stehen und insgesamt oder teilweise vertrauliche Informationen der UEFA beinhalten oder darstellen, vollständig an die UEFA zurück; und (b) unternehmen Sie angemessene Schritte zum Löschen sämtlicher vertraulicher Informationen (und aller etwaiger Kopien) aus allen Computern, Textverarbeitungsprogrammen oder anderen, vertrauliche Informationen enthaltenden Geräten.
8. Sie anerkennen und erklären sich einverstanden, dass die vorliegende VV die UEFA weder verpflichtet, Ihnen vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, noch, eine anders geartete Vereinbarung mit Ihnen auszuhandeln oder abzuschließen, noch, in Zukunft wie auch immer geartete Beziehungen zu Ihnen zu unterhalten.
9. Sie nehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA in keiner Weise (weder auf Kundenreferenzlisten, noch in Präsentationen, internen und/oder externen Publikation, im Internet o.Ä.), auf die UEFA Bezug.
10. Ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus der vorliegenden VV bestehen nach Ablauf der VV weiter. Etwaige Änderungen an dieser VV sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
11. Die vorliegende VV unterliegt schweizerischem Recht, nach dem sie auch ausgelegt wird, wobei dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nyon, Schweiz.

Sie (vollständiger Name):	
Unterschrift:	
Titel (z.B. „Doktorand“):	
Datum:	



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com UEFA.org

WE CARE ABOUT FOOTBALL
